

FöR-AIDS: 2126.1-G Richtlinie zur Förderung von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und der Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS (Förderrichtlinie AIDS – FöR-AIDS) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 14. November 2025, Az. 65-G8000-2024/1459-38 (BayMBI. Nr. 507 )

## 2126.1-G

### **Richtlinie zur Förderung von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und der Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS (Förderrichtlinie AIDS – FöR-AIDS)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**  
**vom 14. November 2025, Az. 65-G8000-2024/1459-38**  
**(BayMBI. Nr. 507 )**

Zitievorschlag: Förderrichtlinie AIDS (FöR-AIDS) vom 14. November 2025 (BayMBI. Nr. 507)

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe nachstehender Regelungen und der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zu den Ausgaben der Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und für Projekte zur Prävention der Immunschwächekrankheit AIDS.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden. <sup>5</sup>Durch geeignete Maßnahmen soll die Bevölkerung über die Gefahren der Immunschwächekrankheit AIDS, über Ansteckungswege und über die Vermeidung einer Infektion mit dem HI-Virus (HIV) aufgeklärt werden. <sup>6</sup>Hochrisikogruppen sind besonders zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Durch sachgerechte Information sollen Stigmatisierung und Ausgrenzung Betroffener verhindert werden. <sup>8</sup>Die Prävention von HIV beinhaltet insbesondere die Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sowie indizierte und strukturelle Prävention. <sup>9</sup>Sie soll im umfassenden Sinne der Weltgesundheitsorganisation zur Verbesserung der sexuellen Gesundheit führen. <sup>10</sup>Das bestehende flächendeckende Netz der Präventions- und Hilfsangebote soll durch angemessene Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie aufrechterhalten und weiterentwickelt werden.